

StrafR Rechtsprechungsübersicht

Tim Priet* und Julius Schütte†

Rechtsprechungsübersicht im Strafrecht**Verhältnis von Garantstellung aus Ingerenz und entschuldigendem Notstand**

BGH, Urt. v. 2.8.2023 – 5 StR 80/23

Leitsätze der Redaktion

1. Die Begründung einer Garantstellung aus Ingerenz setzt ein objektiv pflichtwidriges, aber kein schuldhaftes Vorverhalten voraus.
2. Ein nach § 35 I StGB entschuldigtes Verhalten bleibt rechts- und damit objektiv pflichtwidrig und kann daher eine Garantstellung aus Ingerenz begründen.

Garantenpflicht aus Ingerenz infolge Mitwirkung an einer rechtswidrigen Absprache

BGH, Beschl. v. 12.9.2023 – 4 StR 123/23

Leitsätze der Redaktion

1. Eine Garantstellung aus Ingerenz kann sich daraus ergeben, dass der Täter im Vorfeld der Tat an rechtswidrigen Absprachen mitgewirkt, namentlich das rechtswidrige Einsperren von Bewohnern einer Flüchtlingsunterkunft mitgetragen hat.
2. Dieses pflichtwidrige vorangegangene Tun bestärkt andere an der Praxis beteiligte Beschäftigte in ihrem gleichartigen Vorgehen und erhöht so die Gefahr für das Rechtsgut der Freiheit der Bewohner.

BVerfG zur Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen

BVerfG, Urt. v. 31.10.2023 – 2 BvR 900/22

Leitsätze der Redaktion

1. § 362 Nr. 5 StPO verstößt gegen das in Art. 103 III GG statuierte Mehrfachverfolgungsverbot, das eine Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materiellen Gerechtigkeit trifft.

* Tim Priet studiert Rechtswissenschaften und Philosophie an der Georg-August-Universität Göttingen und ist dort studentischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht von Prof. Dr. Eva Schumann und am Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie von Prof. Dr. Dietmar von der Pfordten.

† Julius Schütte studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und ist dort studentischer Mitarbeiter in der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht bei Prof. Dr. Gunnar Dutge.

2. Art. 103 III GG stellt zudem eine besondere Ausprägung des im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Vertrauensschutzes dar und enthält somit ein Verbot, rückwirkende Verfahrensregelungen zu treffen.

Verabredung zur Mordanstiftung bei noch unbestimmtem Täter

BGH, Urt. v. 29.11.2023 – 6 StR 179/23

Leitsätze der Redaktion

Der Verwirklichung von § 30 II StGB steht grundsätzlich nicht entgegen, dass im Zeitpunkt der Übereinkunft die Person des präsumtiven Täters noch nicht feststeht und unklar ist, ob überhaupt ein solcher gefunden und bestimmt werden kann.

Verschärfung der Zueignung bei Unterschlagung

BGH, Beschl. v. 29.11.2023 – 6 StR 191/23

Leitsätze der Redaktion

1. Die Zueignung gem. § 246 I StGB muss tatsächlich eingetreten sein.
2. Der Wortlaut des § 246 I StGB, wonach nur derjenige eine Unterschlagung begeht, der sich oder einem Dritten eine Sache rechtswidrig zueignet, stützt die Annahme, dass § 246 StGB ein Erfolgsdelikt ist.
3. Das bisherige Kriterium der Rechtsprechung, wonach eine »Manifestation des Zueignungswillens« vorausgesetzt wurde, findet nur noch als Beweiszeichen im subjektiven Tatbestand Relevanz.

Mordmerkmal der Grausamkeit bei Tod durch Verbrennen

BGH, Urt. v. 6.12.2023 – 5 StR 281/23

Leitsätze der Redaktion

1. Grausam tötet, wer seinem Opfer bei mit Tötungsvorsatz geführten Handlungen in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die nach Stärke und Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.
2. Dies ist in grundsätzlich bei einem Tod durch Verbrennen der Fall; insoweit genügt für die Erfüllung des Mordmerkmals das Vorliegen bedingten Vorsatzes.

Räuberische Erpressung bei Wegnahme eines E-Bikes als Pfand

BGH, Urf. v. 12.12.2023 – 6 StR 427/23

Leitsätze der Redaktion

1. Der Tatbestand des § 249 StGB setzt voraus, dass der Täter in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten die Sache rechtswidrig zuzueignen.
2. Es fehlt an dieser Zueignungsabsicht, wenn der Täter die Sache als Druckmittel zur Durchsetzung der Begleichung von Schulden wegnimmt.
3. Die abgenötigte Herausgabe einer Sache als Pfand zur Sicherung einer (aufgrund von Drogengeschäften) nichtigen Forderung kann indes den Straftatbestand der Erpressung erfüllen, sofern der Täter durch den erzwungenen Besitzverlust einen stoffgleichen vermögenswerten Vorteil erlangt.

Fehlgeschlagener Versuch beim Mittäter

BGH, Urf. v. 3.1.2024 – 5 StR 406/23

Leitsätze der Redaktion

1. Wenn der Täter die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaufs mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollenden kann und der Täter dies erkennt oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht für möglich hält, liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor.
2. In den Fällen des § 24 II StGB ist für die Beurteilung, ob ein Fehlschlag vorliegt, allein die persönliche Sicht jedes einzelnen Beteiligten entscheidend.

Gefährlichkeitsvoraussetzung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges

BGH, Beschl. v. 16.1.2024 – 5 StR 451/23

Leitsätze der Redaktion

1. Eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug i. S. d. § 113 II 2 Nr. 2 StGB muss objektiv geeignet sein, erhebliche Verletzungen zu verursachen. Diese Gefährlichkeit kann sich auch erst aus der konkreten Art ihrer Benutzung im Einzelfall ergeben.
2. Eine funktionsuntüchtige Waffe oder ein funktionsuntüchtiges Werkzeug, welches von dem Täter lediglich zu Drohzwecken verwendet wird, fällt nicht unter den erhöhten Strafrahmen des § 113 II 2 Nr. 2 StGB.

Faustschläge als gefährliche Körperverletzung

BGH, Urf. v. 25.1.2024 – 3 StR 157/23

Leitsätze der Redaktion

1. Grund für die Strafschärfung des § 224 I Nr. 5 StGB stellt nicht erst die tatsächliche Lebensgefahr des Opfers dar, son-

dern schon die bloße Gefährlichkeit der Tathandlung. Die Umstände der konkreten Tatsituation sowie Besonderheiten beim Opfer sind zur Bewertung des gesteigerten Gefahrenpotentials heranzuziehen.

2. Heftige Faustschläge gegen den Kopf des Opfers können bereits als das Leben gefährdende Behandlung i. S. v. § 224 I Nr. 5 StGB und damit als gefährliche Körperverletzung qualifiziert werden. Hierfür muss die konkrete Handlungsausführung objektiv geeignet sein, eine Gefahr für das Leben des Opfers im Einzelfall darzustellen.